

Allgemeine Bestimmungen für die Übergangsversorgung Strom

Bitte beachten Sie, dass die Übergangsversorgung nur als Übergangslösung zur Stromlieferung nach § 38a EnWG gedacht ist. Die Belieferung mit der Übergangsversorgung kommt dadurch zustande, dass Nicht-Haushaltskunden in der Mittelspannung Strom entnehmen und zuvor keinen Stromlieferungsvertrag mit einem Energielieferanten abgeschlossen haben.

Wir empfehlen Ihnen daher zeitnah den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags außerhalb der Übergangsversorgung.

Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der „Preisbestimmung Übergangsversorgung Strom“. Ergänzend gelten folgende Regelungen:

1. Inhalt der Übergangsversorgung / Verweigerungsrecht des Übergangsversorgers

- 1.1. Der Übergangsversorger als zuständiger Grundversorger übernimmt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Netzbetreiber SWU Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm Netze GmbH in dem Netzgebiet des Netzbetreibers die Aufgabe der Übergangsversorgung (vgl. § 38a EnWG). Die Übergangsversorgung dient der übergangsweisen Belieferung von Letztverbrauchern, die in Mittelspannung Energie beziehen, ohne dass die Energie dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann. Mit der Übergangsversorgung soll eine Versorgungsunterbrechung verhindert werden.
- 1.2. Der Übergangsversorger ist verpflichtet, Kunden i. S. v. Ziffer 1.1 übergangsweise zu beliefern. Der Übergangsversorger wird dem Kunden den Beginn der Übergangsversorgung mitteilen und eine Zusammenstellung der wesentlichen Bedingungen der Übergangsversorgung zur Verfügung stellen (Begrüßungsschreiben).
- 1.3. Die Pflicht nach Ziffer 1.2 besteht nicht, wenn dem Übergangsversorger die Belieferung eines Kunden aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Kunden liegen können, unzumutbar ist.
- 1.4. Der Übergangsversorger hat das Recht, eine Belieferung auf Grundlage der Übergangsversorgung zu verweigern, sollten hierfür wesentliche Gründe vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn eine negative Auskunft der Dun & Bradstreet Deutschland GmbH, CRIF Bürgel GmbH, der SCHUFA oder der Creditreform e. V. vorliegt oder wenn der Kunde bereits in der Vergangenheit durch schlechtes Zahlungsverhalten aufgefallen ist. Zudem kann die Umstellung auf Vorkasse gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

2. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben in dem Begrüßungsschreiben unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und den Übergangsversorger auf Fehler bzw. Ungenauigkeiten hinzuweisen.

3. Beginn und Ende der Übergangsversorgung

- 3.1. Die Übergangsversorgung beginnt mit der bilanziellen Zuordnung der Entnahmestelle des Kunden durch den Netzbetreiber zu dem vom Übergangsversorger benannten Bilanzkreis.
- 3.2. Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitätslieferung der Entnahmestelle des Kunden auf Grundlage eines neuen Liefervertrags zwischen dem Kunden und dem Übergangsversorger oder dem Kunden und einem dritten Lieferanten beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung (Höchstdauer). Mit dem Ende der gesetzlichen Höchstdauer obliegt es dem Netzbetreiber eine Sperrung der Entnahmestelle durchzuführen. Ziffer 1.3 bleibt unberührt.

4. Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung

- 4.1. Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Übergangsversorgung aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere wenn der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht.
- 4.2. Der Übergangsversorger wird den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung unverzüglich informieren. Im Fall einer Beendigung der Übergangsversorgung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Versorgung des Kunden unverzüglich zu unterbrechen („Sperrung“).
- 4.3. Der Übergangsversorger ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung durch den Netzbetreiber angefallenen und dem Übergangsversorger vom Netzbetreiber bilanziell zugeordneten Energieverbrauch des Kunden, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen und entsprechend der Preisbestimmung Übergangsversorgung Strom abzurechnen.

5. Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Ende der Übergangsversorgung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, zum Ablauf der in Ziffer 3.2 bestimmten Höchstdauer der Übergangsversorgung einen Liefervertrag abzuschließen, damit die nach Beendigung der Übergangsversorgung entnommenen Energiemengen auf vertraglicher Grundlage einem Bilanzkreis zugeordnet werden können.

5.2 Sofern der Übergangsversorger und der Kunde keinen Liefervertrag nach Ziffer 5.1 geschlossen haben und dennoch eine Zuordnung der Energiemengen zum Bilanzkreis des Übergangsversorgers erfolgt, gelten diese Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung für die dem Übergangsversorger nach Ablauf der Höchstdauer bilanziell zugeordneten Energiemengen entsprechend. Ein Anspruch des Kunden auf Belieferung besteht nicht.

Ziffer 5.1 und 5.2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Übergangsversorger die übergangsweise Belieferung des Kunden aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gegenüber dem Netzbetreiber ablehnt (vgl. Ziffer 1.3) oder der Übergangsversorger die Übergangsversorgung fristlos beendet (vgl. Ziffer 4) und die vom Kunden entnommenen Energiemengen dennoch dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zugeordnet werden.

6. Preise und Preisanpassung

6.1 Sollten die nach dieser Preisregelung berechneten Preise nicht mehr gebildet bzw. die genannten Preisreferenzen nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die dem Sinn und Zweck nach weitestgehend entsprechenden Preise/Preisreferenzen.

6.2 Eine Anpassung der Preise durch die Stadtwerke Blaustein GmbH ist zum 1. oder 15. Tag eines Monats möglich.

7. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Übergangsversorgung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie an Sondervertragskunden der Stadtwerke Blaustein GmbH. Diese finden Sie unter <https://www.sw-blaustein.de/geschaeftskunden/service/dokumente>.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

8.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel selbst, sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Preisbestimmung Übergangsversorgung Strom

Preise für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden in der Mittelspannung ab 01.03.2026

Der vom Kunden zu zahlende Energiepreis errechnet sich durch die folgende Formel (netto)

Durchschnittlicher Spot EP2026: 1/35.040 (EPEX-Spot-Auction Phelix Day Ahead x Abnahmemenge in der jeweiligen Viertelstunde)

+ Beschaffungsnebenkosten + 10 % Vertriebsaufschlag

Grundpreis pro Monat:

100,00 € / netto

Erläuterung zur Berechnung des Energiepreises:

- Spot EP (€/MWh):** Energiepreis, mengengewichteter durchschnittlicher Preis der ab Lieferbeginn getätigten Einkäufe/Verkäufe für das jeweilige Lieferjahr inklusive Naturstrom.
- EP EX-Spot-Auction Phelix Day Ahead (€/MWh):** viertelstündliche Notierung für die jeweilige EPEX-Spot-Auction an den Handelstagen der EEX (European Energy Exchange AG in Leipzig).
- Zusammensetzung Beschaffungsnebenkosten und Vertriebsaufschlag:** Auf die Kosten der kurzfristigen Beschaffung der Energiemenge (Börsenpreis) sowie die Beschaffungsnebenkosten wird ein Aufschlag von 10 % erhoben. Zur Berechnung wird dabei der durchschnittliche Spotpreis hergenommen. Die genauen Aufschläge werden dem Kunden individuell mitgeteilt.
- Abwicklung/Fixierung:** Die Spotmengen werden mit den viertelstündlichen Notierungen des EPEX-Spot-Auction Phelix (<http://www.epexspot.com/de/marktdaten>) mit Lieferung in die deutsche Regelzone im Lieferjahr zuzüglich eines Aufschlages je Lieferjahr bepreist (siehe Formel oben).
 Es werden tagesscharf die tatsächlich angefallenen Verbrauchsmengen zum EP erfasst. Für die Erstellung der Monatsrechnung werden die täglichen Produkte aus Verbrauchsmenge und viertelstündlichen EP mengengewichtet zu einem Monatsmittel über alle Abnahmestellen in Summe zusammengefasst und zuzüglich des oben genannten Aufschlags abgerechnet.
 Zusätzlich werden die untenstehenden weiteren Preisbestandteile monatlich abgerechnet.

Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung, Konzessionsabgabe und Blindarbeit

Netzbetreiber	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Stand	01.01.2026
Jahresleistungspreis	104,10 €/kW
Arbeitspreis inkl. Verlustausgleich	1,60 Ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,11 Ct/kWh
MSB ¹ , MDL ² , Abrechnung (Standard-Lastprofil inkl. Grundpreis)	731,16 €/Jahr

Netznutzungsentgelte: Bitte beachten Sie, dass unser Stromlieferangebot auf den zum Kalkulationszeitpunkt geltenden Entgelten für die Netznutzung, ¹Messstellenbetrieb, ²Messdienstleistung und Abrechnung, die der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhebt, basiert. Sollten sich die Entgelte im Lieferzeitraum ändern, werden diese entsprechend angepasst. Sollten den Stadtwerken Blaustein zusätzliche oder andere Entgelte (z.B. durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) in Rechnung gestellt werden, auf deren Entstehen die Stadtwerke Blaustein keinen Einfluss haben, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.

Gesetzliche Umlagen und Steuern

Stand	01.01.2026
KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	0,446Ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	
≤ 1.000.000 kWh/Jahr	1,559 Ct/kWh
> 1.000.000 kWh/Jahr	0,050 Ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,941 Ct/kWh
Stromsteuer	2,050 Ct/kWh
Umsatzsteuer	19%

Steuern und Umlagen: Die Gültigkeit der Strompreise und der weiteren Preisbestandteile besteht vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten allgemein verbindlichen Belastungen, wie z.B. KWKG-Umlage, auf deren Entstehen die Stadtwerke Blaustein keinen Einfluss haben. Sollten zusätzliche Preisbestandteile erhoben werden, auf deren Entstehen die Stadtwerke Blaustein keinen Einfluss haben, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.